

Synopse

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen
§ 6 Abs. 2 b) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.	§ 6 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung: Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Geltungsbereich dieser Satzung erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
§ 7 Abs. 1 Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats auf 50 v. H. des für die Universitätsstadt Gießen geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen.	§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats auf 50 v. H. des für die Universitätsstadt Gießen geltenden Steuersatzes für die Hunde zu ermäßigen, die zur Bewachung von Häusern benötigt werden, in denen nur eine Wohnung bewohnt ist, und die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen.
§ 7 Abs. 3 Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.	§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Wer den Gießen-Pass besitzt oder die Anspruchsvoraussetzungen für den Gießen-Pass erfüllt sowie die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichstehende Personen erhalten für den ersten Hund auf Antrag eine Ermäßigung des Steuersatzes auf 25 v. H.
§ 9 Abs. 2 Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.	§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November oder halbjährlich zum 15. Februar und zum 15. August entrichtet werden. Die entsprechenden Anträge sind im laufenden Kalenderjahr für das Folgejahr zu stellen.
§ 10 Abs. 3 Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 auch Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.	§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Wird ein Hund an einen Dritten abgegeben , so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 auch Name und Anschrift des Dritten anzugeben.